Verordnung über die Benutzung der Strassen des Linthwerkes

Vom 20. November 2003 (Stand 27. Mai 2016)

Die Linthkommission,

gestützt auf Artikel 10 Buchstaben a und d der Interkantonalen Vereinbarung vom 23. November 2000 über das Linthwerk (Linthkonkordat),[1)]

verordnet:

Art. 1 *Fahrverbote*

[1] Auf den Damm- und Flurstrassen des Linthwerks besteht ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon ist die Gäsistrasse, von Flechsen bis Parkplatz Gäsi (Gemeinde Glarus Nord). *
[2] Diese Fahrverbote sind entsprechend signalisiert.

Art. 2 *Ausnahmen für bewilligungsfreie Benützung*

[1] Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:
a. Dienstfahrten der Vertreter des Linthwerks;
b. Dienstfahrten von Polizei, Sanität und Schadendiensten;
c. Fahrten im Rahmen von Notstandshandlungen;
d. Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
*e. ** Dienstfahrten der Pächter und deren Hilfspersonen als Zufahrt zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
*f. ** Dienstfahrten der Wildhüter, Jagdaufseher, Fischereiaufseher und Förster.

Art. 3 *Ausnahmen für bewilligungspflichtige Benützung*

[1] Auf Gesuch hin kann der Linthingenieur eine Bewilligung für folgende Fahrten erteilen:
a. Dienstfahrten von Lieferanten, Berufsleuten usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
b. Fahrten von gehbehinderten Personen.
[2] Fahrbewilligungen sind nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

1) GS VII B/55/2

Art. 4 *Gebühren*

[1] Der Linthingenieur kann für die Ausstellung von Fahrbewilligungen Verwaltungsgebühren im Rahmen der Verordnung vom 20. November 2003 über den Schutz und die Nutzung der Anlagen des Linthwerkes[2)] erheben.

Art. 5 *Besondere Vorschriften*

[1] Für die Benützung der Strassen gelten folgende Vorschriften:

a. Der Linthingenieur kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen;

b. Abschrankungen sind nach der Durchfahrt zu schliessen;

c. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nur zum Zwecke der Bewirtschaftung befahren werden. Parkieren und Kreuzen hat an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen;

d. Im Übrigen finden für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6 *Reitverbot*

[1] Auf den Damm- und Flurstrassen des Linthwerks besteht ein Reitverbot. Auf speziell bezeichneten Abschnitten kann die Linthkommission das Reiten gestatten.
[2] Diese Reitverbote sind entsprechend signalisiert.
[3] Der Linthingenieur kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen das Reiten für bestimmte Zeiten verbieten oder einschränken. *

Art. 7 *Haftung*

[1] Das Linthwerk haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Strassen entstanden sind.

Art. 8 *Vollzug und Signalisation*

[1] Die zuständigen Polizeiorgane und der Linthingenieur vollziehen diese Verordnung.
[2] Der Linthingenieur veranlasst die notwendigen Verkehrsbeschränkungen. Die Signalisation erfolgt in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen.
[3] Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird verzeigt. *

Art. 9 * *…*

2) GS VII B/55/4

Art. 10 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.03.2016	27.05.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 2 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 2 Abs. 1, f.	eingefügt	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 9	aufgehoben	SBE 2016 10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	17.03.2016	27.05.2016	geändert	SBE 2016 10
Art. 2 Abs. 1, e.	17.03.2016	27.05.2016	geändert	SBE 2016 10
Art. 2 Abs. 1, f.	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10
Art. 6 Abs. 3	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10
Art. 8 Abs. 3	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10
Art. 9	17.03.2016	27.05.2016	aufgehoben	SBE 2016 10